

StRB betreffend

**Bootshafen Zug: Vereinbarung mit Bootshafengenossenschaft
vom 16. April 2002**

Die Vereinbarung zwischen der Bootshafengenossenschaft Zug und der Stadt Zug betreffend Nutzung der Konzession und die Verwaltung des Bootshafen Zug wird genehmigt und unterzeichnet.

VEREINBARUNG

Zwischen der

Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat

und der

Bootshafengenossenschaft Zug, Baarerstrasse 12, 6300 Zug

wird bezüglich der Nutzung der Konzession der Stadt Zug und der Verwaltung des Bootshafens in Zug gestützt darauf,

- dass die Einwohnergemeinde Zug Inhaberin einer Konzession des Kantons Zug u.a. zur Errichtung und zum Betrieb eines Bootshafens vor dem Kiesplatz in Zug, in der Grösse von ca. 320 Bootslichegeplätzen, samt den dazugehörigen Einrichtungen und Installationen vom 12. August 1992, 27. Oktober 1998 und 29. August 2000 ist;
- dass am 7. Juli 1976 die Bootshafengenossenschaft Zug gegründet wurde mit dem in Art. 2 ihrer Statuten umschriebenen Zweck, für ihre Mitglieder einen Bootshafen im Seegebiet Zug zu erstellen und zu betreiben, um den Mitgliedern damit zu günstigen Bedingungen Anlege- und Liegeplätze für ihre Boote abgeben zu können;

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Die Bootshafengenossenschaft hat das Recht, die der Einwohnergemeinde Zug vom Regierungsrat des Kantons Zug vom 12. August 1992 verliehene und am 27. Oktober 1998 und 31. August 2000 ergänzte Konzession zu nutzen und gestützt darauf in Zug einen Bootshafen zu errichten und zu betreiben gemäss Baubewilligung der Stadt Zug vom 29. August 2000.

II.

1. Die Stadt Zug übernimmt gestützt auf die Konzession des Kantons Zug und § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten 30 % der Bootsplätze.

Die Stadt Zug hat die Zahl und Grösse der von ihr beanspruchten Bootsliegplätze in der GGR-Vorlage Nr. 1559, Ziff. 4, bestimmt. Die Standorte der von ihr beanspruchten Bootsliegplätze werden innerhalb des generellen Aufteilungsplanes der Bootshafengenossenschaft einvernehmlich festgelegt.

Die Finanzierung dieser Bootsliegplätze erfolgt in der Weise, dass die Stadt Zug pro Platz einen Genossenschaftsanteil übernimmt und für die effektiven Erstellungskosten der 96 Bootsplätze ein zinsloses Darlehen gewährt (vgl. GGR-Vorlage Nr. 1559).

2. Die Einwohnergemeinde Zug hat die Stellung eines Genossenschafters, unbeschadet der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
3. Grundlage dieses Vertrages sind die Gründungsstatuten der Bootshafengenossenschaft Zug vom 10. Dezember 1976, mit den Änderungen vom 29. Oktober 1997. Eine Änderung dieser Statuten oder anderweitige Beschlüsse gemäss Art. 888 OR bedürfen daher der Zustimmung des Stadtrates von Zug, die vorgängig eines allfälligen Genossenschaftsbeschlusses einzuholen ist. In gleicher Weise sind Genossenschaftsreglemente gemäss Art. 10 der Genossenschaftsstatuten vorgängig der Beschlussfassung der Genossenschafterversammlung dem Stadtrat von Zug zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Stadt Zug bestimmt einen Vertreter, der stimmberechtigt an den Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes mit den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes des Vorstandes teilnimmt.
5. Sollte die Stadt Zug die Finanzierung der von ihr beanspruchten Bootsplätze nicht übernehmen, so gelten die Ziff. II 1 - 4 hievore und die nachfolgenden Bestimmungen über die Vermietung und Benutzung dieser Plätze (Ziff. III) nicht. Dagegen sind von der Genossenschaft die Konzessionsauflagen und die Bestimmungen der Baubewilligung (vgl. vorstehend I) einzuhalten.
Die Bootshafengenossenschaft Zug ist in diesem Fall verpflichtet und berechtigt, 30 % der verfügbaren Bootsplätze im Sinne von § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten nach kommerziellen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung und den Art. 4 und 8 der Genossenschaftsstatuten zu vermieten.

Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in Kraft.

III.

1. Von den von der Stadt Zug beanspruchten 96 Bootsplätzen stehen ihr höchstens fünf für öffentliche Zwecke zur Verfügung. Die Stadt bestimmt die Benutzer dieser Plätze. Die Benutzer bezahlen die Mietzinse wie die übrigen Mieter und erhalten diese nach Massgabe ihrer öffentlichen Aufgabe von der Stadt Zug zurückvergütet.
2. Die restlichen Bootsliegeplätze der Stadt Zug werden in deren Auftrag von der Bootshafengenossenschaft vermietet.
Dieser Auftrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Hinsichtlich der Mietvertragsbestimmungen gilt, dass die Mieter den Genossenschaftlern grundsätzlich gleich gestellt sein sollen, ausgenommen hinsichtlich des Mietzinses.
Die Mieter sind verpflichtet, sich an das Benutzungsreglement zu halten.
Die Zuweisung der Mietbootplätze erfolgt nach § 10 der Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974.
Der Mietzins wird in der Weise festgelegt,
 - a) dass einerseits die Bootshafengenossenschaft den Zins verlangt, den sie für Wartung und Betrieb (Unterhalt, Versicherung, Verwaltung usw.), Einlage in den Erneuerungsfonds und für die Konzession von den Genossenschaftlern erhebt, und dass
 - b) andererseits die Stadt einen für die Verzinsung und Amortisation der Kosten des Bootsplatzes erforderlichen Zuschlag erhebt. Dieser Zins wird vom Stadtrat festgelegt.Der unter lit. b genannte Betrag ist bei Vermietung durch die Bootshafengenossenschaft Zug der Stadt unter Abzug von 3 Verwaltungskostenentschädigung und der Mehrwertsteuer jeweils Ende Juni zu überweisen.
4. Verletzt ein Mieter nach schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand der Bootshafengenossenschaft (Kopie an Stadtrat) wiederholt die Mietbestimmungen und/oder das Benutzungsreglement, kann die Bootshafengenossenschaft den Mietvertrag auflösen und gibt dem Stadtrat von Zug davon Kenntnis oder die Auflösung des Mietverhältnisses verlangen.

IV.

Der Bootshafengenossenschaft Zug steht auf dem von ihr errichteten Hafenable, insbesondere auf der Hafenable sowie auf den Schwimmstegen, das Hausrecht zu.

Sie ist berechtigt, von Dritten bei Benützung dieser Anlagen eine angemessene Gebühr zu verlangen. Ausgenommen davon bleiben das öffentliche Betretungsrecht

für die Hafenmole (nicht die Schwimmstege) und das Anlegen von Booten an den Gästeplätzen an der Mole innerhalb eines Kalendertages (ohne Übernachten). Die Bootshafengenossenschaft ist berechtigt, die Hafenanlage während der Nacht abzuschliessen.

V.

Die Konzessionsgebühr beträgt entsprechend der Höhe der vom Kanton verlangten Gebühr Fr. 38'760.-- pro Jahr. Sie ändert sich jeweils in dem Umfange, als der Kanton die Gebühr erhöht oder reduziert.

Die Konzessionsgebühr ist von der Bootshafengenossenschaft jeweils Ende November für das folgende Jahr an die Stadt zu bezahlen.

VI.

Die Stadt Zug verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was den Entzug oder die Nichtverlängerung der Konzession des Kantons Zug zur Folge haben könnte. Sie verpflichtet sich, nicht auf die Konzession zu verzichten und sich vor deren Ablauf um eine Verlängerung der Konzession zu bemühen.

Desgleichen ist die Bootshafengenossenschaft Zug verpflichtet, die Konzessionsbestimmungen, soweit sie davon betroffen sein kann, nicht zu verletzen.

VII.

1. Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, für welche die Konzession vom Kanton erteilt und allfällig verlängert wird, d.h. bis zum 31. Dezember 2022.
2. Dieser Vertrag kann seitens der Stadt Zug vorzeitig entschädigungslos aufgelöst werden, wenn die Bootshafengenossenschaft Zug in Konkurs gerät, aufgelöst wird oder fusioniert, oder wenn die Bootshafengenossenschaft Zug nach schriftlicher Abmahnung wiederholt Vertragsbestimmungen verletzt und die Schwere der Vertragsverletzung einen solchen Schritt rechtfertigt.
3. Nach Ablauf der Konzessionsdauer steht der Einwohnergemeinde Zug das Recht zu, sämtliche Bootsplätze gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Nach einer allfälligen Verlängerung der Konzession und des vorliegenden Vertrages kann die Stadt dieses Übernahmerecht alle 10 Jahre ausüben. Falls die Stadt davon Gebrauch machen will, hat sie dies dem Vorstand der Bootshafengenossenschaft mindestens ein Jahr vor Ablauf der 30- oder 10jährigen Frist schriftlich mitzuteilen.

VIII.

Bestehen hinsichtlich der Auslegung dieses Vertrages oder hinsichtlich des Umfanges der beidseitigen Leistungspflichten zwischen den Vertragspartnern unterschiedliche Auffassungen, ist jede Partei berechtigt, einen Vermittlungsausschuss einzuberufen, der sich zusammensetzt aus je zwei Vertretern des Stadtrates von Zug und des Vorstandes der Bootshafengenossenschaft Zug sowie einer gemeinsam bestimmten Persönlichkeit, die den Vorsitz übernimmt. Massgeblich sind die Bestimmungen der §§ 119 ff ZPO.

Kann keine Einigung erzielt werden, ist der Streit mit verwaltungsgerichtlicher Klage (§ 81 Verwaltungsrechtspflegegesetz) an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zu ziehen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren für jede Partei und einem Exemplar für die Baudirektion des Kantons Zug ausgefertigt.

Also vereinbart und unterzeichnet:

Zug, 16. April 2002

Der Stadtrat von Zug

Der Stadtpräsident:
Christoph Luchsinger

Der Stadtschreiber:
Albert Rüttimann

Zug, 5. April 2002

Bootshafengenossenschaft Zug

Der Präsident:

Der Vizepräsident: